

Hygiene- & Sicherheitskonzept

-Amt Rehna- -Kapitelsaal/ Langes Haus Rehna- -Trauort Schloss Wedendorf-

*Im Sinne des §2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern
*gem. der aktuellen Corona -LVO MV

Gültig ab 08.10.2021 bis 05.11.2021

Anlage 36/ 36a zu § 7 - Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien und Kommunalwahlen

Anlage 43 zu § 8 (8) - Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

I. Im Eingang und auf Fluren

1. Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen Räumlichkeiten. Der Mindestabstand gilt zwischen Besuchern und Beschäftigten.
2. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung-SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) für Besucher sowie für Beschäftigte ist verpflichtend, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase- Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
3. Beim Eintreffen in das Verwaltungsgebäude sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.
4. In Gebäuden mit mehreren Zugängen werden die Besucherströme kanalisiert und wenn möglich ein Besucherleitsystem eingerichtet- Eingang Flur_ Versammlungsraum/ Ausgang Kapitelsaal. Die Beschäftigten weisen die Besucher hin, dass nur die gekennzeichneten Bereiche zu nutzen sind.
5. Nicht automatisch öffnende Türen werden zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft geöffnet.
6. Flure sind mindestens 2-stündlich zu lüften (Stoßlüften) und es erfolgt täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln eine fachgerechte Reinigung.

II. Wartebereiche und Büroräume

1. Räumlichkeiten, in denen Kundenkontakte stattfinden, sind mindestens einmal pro Stunde zu lüften; gegebenenfalls ist in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage zu überprüfen.
2. Sitzgruppen, Kinderspielecken und ähnliches sind den geltenden Regelungen angepasst.
3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Zur Regulierung der Besucheranzahl erfolgen Kundenkontakte bevorzugt nach vorheriger Terminvergabe.
4. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Reinigung wird durch ein Fachunternehmen durchgeführt.
5. Beratungsbereiche (Arbeitsplätze) sind so gestaltet, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Besuchern und Beschäftigten eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren. Direkte Kundenkontaktflächen werden nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gesäubert.
6. Personal aus Risikogruppen sind in solchen Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.

III. Sonstige Räumlichkeiten

1. In den Sanitäräumlichkeiten ist der Zugang geregelt (max. 1 Person). Es sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorhanden. Der Bestand wird regelmäßig kontrolliert beziehungsweise auf deren Funktionstüchtigkeit überprüft. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind ebenfalls ausreichend vorhanden. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen sind durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher erfüllt.
2. Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

IV. Hinweise

1. Am Eingangsbereich ist ein geeignetes Informationsschild angebracht, dass der Zutritt für Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Zusätzlich werden durch Hinweisschilder und Aushänge im Eingang und auf den Fluren über die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen.
2. Die Beschäftigten weisen freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hin, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

V. Besonderheiten bei Sitzungen kommunaler Gremien und internen Beratungen

1. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Abweichend von Satz 2 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, dieses gilt zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

2. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung nur zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich von der Veranstalterin/ vom Veranstalter in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die folgende Angaben enthält müssen:

*Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung wird durch einen Aushang erfüllt. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Anwesende, nicht zugänglich ist. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktverfolgung soll in elektrischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 36a zu § 7 - Auflagen für Kommunalwahlen

1. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weiteren anwesenden Personen besteht vor und in den Wahllokalen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter auch zulässig, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands es zur Identifizierung der wahlberechtigten Person verlangt.
2. Der Wahlvorstand kann Personen, die das Wahllokal entgegen der Regelung in Nummer 1 betreten wollen, den Zutritt verwehren. Personen, die keine nach Nummer 1 geeignete Mund-Nase-Bedeckung mit sich führen, soll vom Wahlvorstand eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung angeboten werden.
3. Beim Eintreffen in das Wahllokal sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.
4. Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.
5. In Gebäuden mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
6. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen besteht im und vor dem Wahllokal die Pflicht, mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten; dies gilt nicht für Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Beim Betreten und Verlassen des Wahllokals besteht auch im Freien die Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten. Das gilt insbesondere für den Fall der Bildung von Warteschlangen.
7. Alle Personen, die sich für mehr als 15 Minuten im Wahllokal aufhalten, ohne zu wählen oder als Mitglied des Wahlvorstands oder Hilfskraft tätig zu sein, sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.
8. Eine Anwesenheitsliste nach Nummer 5 muss für den Innenbereich die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit der Anwesenheit im Wahllokal. Die Anwesenheitsliste ist am Ende des Wahltages vom Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag an die Gemeindewahlbehörde zu übergeben und von dieser für die Dauer von vier Wochen nach dem Wahltag aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Anwesende, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der

Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Anwesenheit im Wahllokal auszuschließen.

9. Wenn sich mehr Personen im Wahllokal aufhalten wollen, als das Hygiene- und Sicherheitskonzept zulässt, haben Mitglieder des Wahlvorstands, Wähler sowie Begleitpersonen Pflegebedürftiger Vorrang vor anderen Personen.

10. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.

11. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

Für Reinigungen, die über den Tag erfolgen müssen, sind ausreichend Reinigungs- und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.

12. Bei einem Transport von Wahlunterlagen nach § 68 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlordnung oder § 36 Absatz 5 Satz 4 Landes- und Kommunalwahlordnung gilt Nummer 1, 2 und 7 entsprechend.

Die in diesem Konzept festgelegten Maßnahmen sind durch die Gemeindewahlbehörde und den Wahlvorstand umzusetzen.

Anlage 43 zu § 8 Absatz 9 - Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

„Trauungen und Beisetzungen in geschlossenen Räumen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen und unter freiem Himmel für einen Teilnehmerkreis von höchstens 100 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von den zahlenmäßigen Beschränkungen nicht erfasst. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.“

VII. Besonderheiten bei der standesamtlichen Trauung

1. Die Gästeanzahl ist gemäß der aktuellen Corona- Verordnung festgesetzt. Als Gäste zählen auch für die Vornahme der Eheschließung erforderliche (Gebärden)Dolmetscher und begleitende Fotografen.

Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.

Zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl ist umzusetzen.

2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können,

ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Meter oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen zulässig.

4. Die Termine von aufeinander folgenden Trauungen sind so zu planen, dass es nur dann zu Begegnungen der verschiedenen Traugesellschaften kommt, wenn dabei die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Für Lüftung und Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

5. Bei größeren Hochzeitgesellschaften sollte explizit auf die Trauorte unter freiem Himmel hingewiesen werden.

VII. Besonderheiten der standesamtlichen Trauung unter freiem Himmel für den Trauort „Wedendorfer Schloss“

1. Im Freien wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Für den Akt der Eheschließung gilt die o.g. Nummer 1 in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen.

2. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst und können zusätzlich an der Trauung teilnehmen.

Voraussetzung ist die Vorlage eines Impf- bzw. Genesungsnachweises. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen durch die Standesbeamtin/ den Standesbeamten ist zulässig, auch wenn es sich um gesundheitsbezogene Daten handelt.